

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

BAKOM	
27. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	<i>A</i>
IR	
TC	
AF	
FM	

Zürich, 22. August 2012

Stellungnahme von GastroSuisse zur Teilrevision des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der führende gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit mehr als 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Gasthöfen, Cafés etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im rubrizierten Vernehmlassungsverfahren wie folgt Stellung:

I. Der Vorschlag des Bundesrates ist letztlich überzeugend

GastroSuisse begrüsst die Vorlage zur Teilrevision des RTVG. Die Ablösung der heutigen Empfangsgebühr (pro Empfangseinheit) durch eine generelle Abgabe für Radio und Fernsehen ist sachgerecht. Insbesondere ist positiv, dass durch die Abgabe der administrative Aufwand und die diesbezüglichen Verwaltungskosten wesentlich gesenkt werden können. Die Schweiz verfügt zur Zeit weltweit über die mithin höchsten Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen. Deshalb ist zwingend erforderlich, dass die sich durch eine generelle Abgabe ergebenden Einsparungen letztlich dem einzelnen Nutzer zu Gute kommen. Konkret bedeutet dies somit: Die Gebühren müssen nach einer Revision nachhaltig tiefer sein als heute. Mit der jetzigen Vorlage sollte dieses Ziel erreicht werden.

Schon nur aufgrund der technischen Entwicklung der letzten Jahre ergibt sich, dass eine Abgabe von jedem Haushalt angemessen ist (Radio- und TV-Nutzung auch über Computer, Handys, Tablets/iPads). Im Grundsatz gilt dies auch für Unternehmen. Dieses Prinzip wird jedoch – sachlich richtig – durchbrochen mit Art. 70

E-RTVG, wonach kleine Unternehmen bis zu einem gewissen Mindestumsatz abgabebefreit sind. Bei kleinen Unternehmen, bei denen es sich vielfach um eine Einheit von Familie und Betrieb handelt, ist eine saubere Trennung zwischen privater und öffentlicher Nutzung oftmals schwierig vorzunehmen und erscheint unverhältnismässig. Zudem erzielen kleine Betriebe grösstenteils nur eine kleine Wertschöpfung (wenn überhaupt). Es ist somit schlüssig, dass gerade kleine Unternehmen neben der bereits entrichteten Haushaltsabgabe nicht noch ein zweites Mal belastet werden sollen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass beispielsweise viele kleine Betriebe im Gastgewerbe bereits mit sehr hohen Urheberrechtsgebühren bis an die Schmerzgrenze belastet werden. So nimmt zum Beispiel die Suisa allein mit dem Urheberrechtstarif GT 3a (Hintergrundunterhaltung mittels Radio und TV) jährlich Gebühren von 14 Millionen Franken ein (vgl. Suisa Jahresbericht 2011). Darüber hinaus werden mit dem GT 3a aber auch noch Gebühren für andere Verwertungsgesellschaften wie zum Beispiel Swissperform oder Suissimage generiert. Neben dem GT 3a sind die Restaurants und Hotels zusätzlich mit weiteren, teilweise sehr teuren Tarifen belastet (so beispielsweise mit dem Tarif GT H für Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung). Es ist zu betonen, dass die SRG an diesen Gebühreneinnahmen wesentlich partizipiert! Somit ist gleich aus mehreren Gründen gerechtfertigt, wenn kleine Unternehmen und insbesondere Betriebe des ertragsschwachen Gastgewerbes hinsichtlich der Radio- und Fernsehgebühr entlastet werden.

II. Die Anknüpfung der Abgabe an den Umsatz ist die sachgerechteste Lösung

Die Anknüpfung an die Lohnsumme oder an die Anzahl Angestellte als Kriterium zur Befreiung und zur Tarifgestaltung bei der Unternehmensabgabe wurde verworfen. Das ist sachlich richtig. So würde nämlich eine Anknüpfung an die Lohnsumme oder Anzahl Angestellte zu einem erhöhten administrativen Aufwand bei der Datenerhebung führen – und zwar sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch der Betriebe. Gerade personalintensive Branchen, welche zudem viele Arbeitsplätze (auch teilzeit und temporär) schaffen, wären durch eine solche Erhebungsart ungerechtfertigt belastet worden. Aus gesamtheitlicher Sicht ist somit das Anknüpfen an den Umsatz nicht nur die gerechteste Lösung, sondern erfreulicherweise auch die effizienteste und kostengünstigste Erhebungsart.

III. Allfällige Erhöhung der Mindestumsatzgrenze

Aus den vorgenannten Gründen steht ausser Frage, dass kleine Unternehmen abgabebefreit werden sollen. So wie der Umsatz der richtige Anknüpfungspunkt für die Abgabe ist, ist auch die Mindestumsatzgrenze das richtige Abgrenzungskriterium hinsichtlich der Abgabepflicht. Mit der Mindestumsatzgrenze kann am effizientesten festgestellt werden, ob eine Abgabepflicht besteht. Die Höhe der Mindestgrenze sowie auch die Ansätze der abgabepflichtigen Tarifkategorien darf

jedoch hinterfragt werden. Dabei erscheint in erster Linie die Höhe der Mindestumsatzgrenze als eher tief. Auch sehr kleine Unternehmen können schnell einmal einen Jahresumsatz von Fr. 500'000.– aufweisen. Und ein Umsatz sagt bekanntlich noch nichts über den wirtschaftlichen Erfolg aus. Fakt ist, es gibt viele sehr kleine Betriebe (gerade auch im Gastgewerbe), die einen höheren Umsatz aufweisen, aber dennoch klassische Klein- und Familienbetriebe sind. Wie bereits ausgeführt wurde, erarbeiten viele dieser Betriebe – weitgehend unabhängig von der Höhe des Umsatzes – kaum einen Ertrag. Es ist zu betonen, dass im Gastgewerbe rund 50 Prozent der Betriebe keinen Gewinn erzielen. Deshalb wäre es zu begrüssen, wenn die Mindestumsatzgrenze zumindest leicht auf vertretbare Fr. 700'000.– erhöht werden könnte. Dabei ist jedoch erforderlich, dass dies nicht auf Kosten der anderen Betriebe geschehen darf. Konkret: Die geplanten (bereits hohen) Ansätze der abgabepflichtigen Tarifkategorien dürften bei einem Anstieg der Mindestgrenze auf keinen Fall erhöht werden. Soll die Finanzierung der SRG nicht eingeschränkt werden, so müssten allfällige Mindereinnahmen mit weiteren Einsparungen bei der administrativen Erhebung wettgemacht werden.

IV. Fazit

Die Vorlage wird von GastroSuisse begrüsst. Die Ablösung der bisherigen Empfangsgebühren durch eine generelle Abgabe für Haushalte und Unternehmen ist richtig. Zudem ist der Umsatz der beste Anknüpfungspunkt für die Abgabe und eine Mindestumsatzgrenze das sachgerechteste Abgrenzungskriterium hinsichtlich der Abgabepflicht. Zu hinterfragen ist hauptsächlich nur, ob die geplante Mindestumsatzgrenze bei den Unternehmen nicht zu tief angesetzt ist. GastroSuisse würde eine Erhöhung der Mindestumsatzgrenze selbstverständlich befürworten. Allerdings dürfte eine solche Erhöhung bei den übrigen Tarifkategorien nicht zu Nachteilen – konkret nicht zu höheren Ansätzen – führen.

Damit sind unsere Anliegen ausreichend begründet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse


Hannes Jaisli, Fürsprecher
Stv. Direktor
Leiter Wirtschaft und Recht


Christian Belser, lic. iur.
Stv. Leiter Rechtsdienst